

Neue Justiz

Der Name dieser Zeitschrift bekundet, was sie will und bezweckt. Sie will dem deutschen Recht neue Ziele stecken und neue Wege weisen. Sie will das nicht aus dem Bestreben, um jeden Preis etwas Neues zu bieten, sondern in der Erkenntnis, daß der Weg, den die Entwicklung unseres Rechts bisher gegangen ist, ihm nicht zuträglich war. Diese Entwicklung hat, bis sie durch den aufkommenden Nationalsozialismus unterbrochen wurde, im einzelnen an Persönlichkeiten und Werken auch Großes und Gutes hervor gebracht und viele stolze Überlieferungen hinterlassen. Aber im ganzen gesehen war die Richtung, die sie seit der Rezeption des römischen Rechts eingeschlagen hat, nicht glücklich. Sie hat vom Volk abgeführt, das natürliche Verhältnis zwischen Recht und Volk verdunkelt und schließlich zu einer dreifachen Entfremdung zwischen Recht und Richter auf der einen, Volk und Leben auf der anderen Seite geführt: zur Volksfremdheit des Rechts – Rechtsfremdheit des Volkes – Weltfremdheit der Richter. Es gilt also, einen anderen Weg zu finden und zu betreten, der zum Fühlen, Denken und Leben unseres Volkes zurückführt. Nicht darauf kommt es an, lediglich den Rechtsstaat wiederherzustellen, den die nationalsozialistische Schreckensherrschaft so grausam zerstört hatte, sondern einen neuen, und zwar einen demokratischen Rechtsstaat zu schaffen.

An der Lösung dieser großen Aufgabe mitzuwirken, ist die Zeitschrift bestimmt. Sie wird sie zu lösen versuchen, ausgehend von der deutschen Rechtseinheit als einer undnbweislichen Notwendigkeit, in enger Verbindung mit der Gesetzgebung und der Verwaltung, der Wissenschaft und der Rechtsprechung. Sie wird den Spuren jener faschistischen Vorstellungen nachgehen, die sich nur allzu tief in die Ideologie und Terminologie des Rechts eingeschlichen hatten, und sie rücksichtslos austilgen. Sie wird überall die Beziehungen zum praktischen, insbesondere zum wirtschaftlichen Leben pflegen, um das Recht aus der Isolierung zu befreien, in die es geraten war. Im Äußeren wie im Inneren, in der Sprache wie in der Form, vor allen Dingen aber im Geiste soll unser Recht wahrhaft volkstümlich werden. Es soll nicht um Beifall buhlen, wohl aber um das Herz des Volkes werben, es zum Verständnis des Rechts erziehen und zur Ausübung des Rechts weit stärker heranziehen, als es bisher der Fall war. In diesem Sinne soll es ein nationales Recht sein, aber auch mitwirken an der Entstehung internationalen Rechts, wie es der neuen auf Frieden gegründeten Welt entspricht.

Solcher Art ist die Ausgestaltung der Zeitschrift gedacht, so soll sie sich betätigen, darauf ausgehend, zugleich wissenschaftliche Methoden anzuwenden und praktisch brauchbare Ergebnisse zu erzielen. Stets wird sie die Probleme des Rechts an der Hand konkreter Tatbestände behandeln, sie mit offenem, weitem Blick betrachten und sich dabei des Savigny'schen Wortes bewußt sein: „Das Recht hat kein Dasein für sich; sein Wesen ist vielmehr das Leben der Menschen selbst – von einer besonderen Seite angesehen“. Diese besondere Seite wollen wir sein. Dem Leben nah, dem Volke treu.

Reichsminister a. D. Dr. S c h i f f e r
Chef der Deutschen Justizverwaltung
der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland